

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900DW | F 05 90 900-243
E rp@wko.at
W wko.at/rp

per E-Mail: bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-01.138.993
16.03.2021

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 1629/2021/TK/MH
Mag. Timna Kronawetter

Durchwahl
4273

Datum
13.04.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Passgesetz 1992, das Gebührengesetz 1957 und das Bundeskriminalamt-Gesetz geändert werden sowie Entwurf einer Verordnung, mit der die Passgesetz-Durchführungsverordnung, die Passverordnung und die Fremdenpolizeigesetz-Durchführungsverordnung geändert werden (Passgesetz-Novelle 2021); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes einer Passgesetz-Novelle 2021 und nimmt zu diesem, wie folgt, Stellung:

I. Allgemeines

Es bestehen keine Einwände gegen die vorliegenden Entwürfe. Die Möglichkeit, die Qualifikationsbezeichnung der Ingenieure und die Meistertitel in das Reisedokument einzutragen, wird ausdrücklich begrüßt.

Angemerkt wird, dass das Wort „Paß“ sowohl im Passgesetz als auch in der Passverordnung in einheitlicher Form an die neue Rechtschreibung („Pass“) angepasst werden sollte.

II. Im Detail

Zu §§ 3 Abs. 2a bis 2c sowie § 22a Abs. 1 lit. c Passgesetz

In Anpassung an die Regelungen im Ingenieurgesetz 2017 und in der Gewerbeordnung 1994 wird nun auch im Passgesetz eine Regelung vorgesehen, wonach die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ sowie die Bezeichnung „Meisterin“ oder „Meister“ in das Reisedokument eingetragen werden kann. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär